

sein Verhalten während der Vernehmung wie auch in seinem beruflichen und persönlichen Leben berücksichtigen, daß sie sich über die Motive Klarheit verschaffen, die den Beschuldigten zu seinen Erklärungen bewogen haben, und daß sie schließlich diese Erklärungen mit allen anderen Beweisen, die die Strafsache betreffen, vergleichen.

Geschieht das, dann ist die Vernehmung des Beschuldigten, gleich ob sie zur Feststellung belastender oder entlastender Umstände führt, ein wichtiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Die Vernehmung des Beschuldigten ist jedoch nur *ein* Mittel zur Erforschung der Wahrheit, eine Ermittlungshandlung, die zusammen mit anderen zur Aufklärung der Strafsache führt. Der Untersuchungsführer muß sich darüber im klaren sein, daß seine Aufgabe mit der Vernehmung des Beschuldigten allein in aller Regel noch nicht erfüllt ist. Insbesondere darf das Vorliegen eines Geständnisses ihn nicht dazu führen, weitere Nachforschungen über die Tat zu unterlassen. Sie sind stets erforderlich und werden meist auch zur Feststellung weiterer Beweise führen. Die Aufgabe der Untersuchungsorgane kann grundsätzlich erst dann als gelöst angesehen werden, wenn die Kette der Beweise, die für die Schuld sprechen, auch ohne das Geständnis des Beschuldigten vollständig lückenlos und schlüssig ist.

Wyschinski schreibt mit vollem Recht:

„Es besteht kein Zweifel daran, daß die Untersuchung nur dann von Erfolg sein kann, wenn es gelingt, die Erklärungen des Beschuldigten auf das Niveau eines gewöhnlichen, durchschnittlichen Beweises zu bringen, der entfallen kann, ohne daß das von irgendwie entscheidendem Einfluß auf die Sachlage und auf die Zuverlässigkeit der hauptsächlichen Tatsachen und Umstände ist, die in der Untersuchung festgestellt worden sind.“⁴⁰

Das schließt andererseits nicht aus, daß in Ausnahmefällen, selbstverständlich erst nach sorgfältiger Überprüfung, das Geständnis auch allein ausreichende Grundlage einer Verurteilung sein kann.⁴¹

2. Die Zeugenvernehmung

Die Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren wird vom Gesetz in den §§ 50, 56, 57 und 112 StPO behandelt. Zeugen sind im Unterschied zu den Prozeßbeteiligten (Gericht und Parteien) dritte Per-

40. A. J. Wyschinski, a. a. O., S. 280.

41. vgl. Zweites Kapitel dieses Leitfadens.